Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Stadt Boppard.

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und ländliche
Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brey

Az.: 61132-HA10.2

Simmern, 13.08.2015 Schloßplatz 10, 55469 Simmern Postfach 02 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761-9402-70 Telefax: 06761-9402-75

E-Mail: landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brey Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brey Landkreis Mayen-Koblenz wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794),

am Donnerstag, 10. September 2015

vormittags von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr

im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer Nr. 114

bekannt gegeben.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt zur Behebung der von Beteiligten erhobenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sowie zur Regelung von Vorbehalten. Auch wurde geregelt, welche Flurstücke zum Weinbau zugelassen und der Weinbausteillage zugeordnet sind.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag Termine für eine spätere örtliche Einweisung vereinbaren. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen

mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

Donnerstag, 10. September 2015, vormittags um 10:00 Uhr

im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer Nr. 114

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 11. September 2015 schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine *ordnungsgemäße Vollmacht* nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Simmern in Empfang genommen werden.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt am 01.01.2016, soweit nichts anderes mit den

Teilnehmern vereinbart ist. Im Übrigen gelten die Überleitungsbestimmungen vom 24.11.2014 bezogen auf das Jahr 2015 sinngemäß.

Im Auftrag

gez. Norbert Schmitt (Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.